

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

dem **Kreis Heinsberg**
–nachfolgend „Kreis“ genannt–

und

der **Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg**
–nachfolgend „AG FW“ genannt–

wird nachstehender **öffentlich-rechtlicher Vertrag** über die Ausführung von Dienstleistungen zur Förderung der Selbsthilfe und des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Heinsberg und die diesbezügliche Zusammenarbeit im Sinne von § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NRW (ÖGDG NRW) einerseits sowie deren finanzielle Förderung andererseits geschlossen:

§ 1

Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen

- (1) Gemäß § 5 ÖGDG NRW ist der Kreis Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Gemäß § 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 ÖGDG arbeitet der öffentliche Gesundheitsdienst bzw. die untere Gesundheitsbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung mit den anderen an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligten, insbesondere auch mit den in ihrer Zielsetzung und Aufgabendurchführung freien Selbsthilfegruppen, zusammen und soll deren Arbeit fördern.
- (2) Nach dem Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10.02.2010 – veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 8 vom 10.03.2010, S. 158 ff.) bzw. den damit erlassenen „Richtlinien des Landes NRW zur Unterstützung der Selbsthilfe durch Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen“ (FöRi Selbsthilfe-Kontaktstellen NRW) gewährt das Land NRW nach Maßgabe der dort näher beschriebenen Voraussetzungen Zuwendungen zur Beschäftigung von Fachpersonal bei der Einrichtung und Unterhaltung der Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen.
- (3) Nach dem „Leitbild des Kreises Heinsberg“ mit Stand des Beschlusses des Kreistages vom 12.06.2007, Kapitel 3.11, wird ehrenamtlich-bürgerschaftliches Engagement angesichts gesellschaftlicher Aufgaben der Zukunft und vor dem Hintergrund einer mit dem demographischen Wandel einhergehenden Alterung der Bevölkerung ein immer wichtigerer Faktor im gesellschaftlichen Zusammenleben. Der Kreis erkennt die damit verbundenen Möglichkeiten und wird das ehrenamtliche Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger entsprechend fördern bzw. bei der Organisation dieser Arbeit unterstützend tätig sein.

- (4) Durch Kooperationsvereinbarung vom 10.02.2003 haben sich die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e.V., der Caritasverband für die Region Heinsberg e.V., der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband/Landesverband NRW e.V./Kreisgruppe Heinsberg, das Deutsche Rote Kreuz/Kreisverband Heinsberg e.V. und das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich zur „Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg“ (AG FW) zusammengeschlossen. Die AG FW unterhält das in der Stadt Heinsberg ansässige „Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrum im Kreis Heinsberg“ (SFZ), welches sich kreisweit den in Abs. 1 bis 3 beschriebenen Aufgaben der Selbsthilfe und des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements widmet.
- (5) Soweit keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, gelten für diesen Vertrag die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Ziel des Vertrages / wahrzunehmende Aufgaben / Dienstleistungen

- (1) Die gestiegene Bedeutung der Selbsthilfe und des ehrenamtlichen Engagements resultieren nicht zuletzt aus der demographischen Entwicklung einer stetig älter werdenden Bevölkerung und des damit einhergehenden gesellschaftlich notwendigen Anpassungsprozesses. Die zu bewältigenden Herausforderungen dieser Entwicklung sind vielfach nur durch eine Kombination aus staatlicher und kommunaler Förderung in Verbindung mit ergänzender Selbsthilfe- und Freiwilligenarbeit und bürgerschaftlichem Engagement zu bewältigen. Diese Prozesse zu unterstützen ist Ziel dieses Vertrages.
- (2) Auf dem Gebiet der **Selbsthilfe** bietet die AG FW durch das SFZ unterstützende Dienstleistungen an, um die kontinuierliche und wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen Selbsthilfegruppen und den medizinischen und sozialen Einrichtungen sowie dem öffentlichen Gesundheitsdienst zu fördern und zu gewährleisten. Insbesondere sind die Dienstleistungen anzubieten und auszuführen, die in den FöRi Selbsthilfe-Kontaktstellen NRW als Zuwendungsvoraussetzungen aufgeführt sind.
- (3) Auf dem Gebiet des **bürgerschaftlichen Engagements und der Freiwilligenarbeit** bietet die AG FW durch das SFZ unterstützende Dienstleistungen zum Erreichen gesundheitlicher und sozialer Zielsetzungen an, die sich insbesondere aus den durch die Kommunale Gesundheitskonferenz und Pflegekonferenz verabschiedeten und kontinuierlich fortzuschreibenden „Handlungsempfehlungen zur Gesundheitsförderung und zur Sicherung der gesundheitlichen und sozialen Versorgung der Bevölkerung“ ergeben. Darüberhinaus sind bürgerschaftliches Engagement und Freiwilligenarbeit ganz allgemein und generell mit geeigneten Mitteln und durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

§ 3

Finanzielle Förderung

Zur Ausführung der gemäß § 2 wahrzunehmenden Aufgaben und auszuführenden Dienstleistungen gewährt der Kreis der AG FW jährlich einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 40.000,00 €. Die Auszahlung des Zuschusses ist jeweils in einer Summe fällig und zahlbar unverzüglich nach dem rechtswirksamen Inkrafttreten der Haushaltssatzung des Kreises, frühestens jedoch zum 1. April eines jeden Jahres, auf ein von der AG FW zu benennendes Konto.

§ 4

Nachweis der zweckgebundenen Verwendung

Die AG FW weist dem Kreis jährlich - spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres - die zweckentsprechende Verwendung in geeigneter Weise durch Darlegung der entstandenen Aufwendungen und erzielten Erträge nach. Dem Verwendungsnachweis ist ein Tätigkeitsbericht beizufügen, aus dem Quantität und Qualität der geleisteten Arbeit hervorgehen. Der Kreis ist berechtigt, den Verwendungsnachweise und alle damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu prüfen.

§ 5

Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019. Er verlängert sich um jeweils drei Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt wird
- (2) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Als wichtiger Grund gelten insbesondere der Fortfall rechtlicher Grundlagen sowie ein vertragswidriges Verhalten einer der Vertragsparteien, das auch nach Zugang einer schriftlichen Beanstandung nicht unverzüglich abgestellt wurde.

§ 6

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird davon die Gültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksamen Bestimmungen unter Berücksichtigung des mit ihnen verfolgten Zweckes durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; weitere mündliche Absprachen bestehen nicht.

Heinsberg, den xx. Oktober 2014

Für den Kreis Heinsberg

- gez. -

- gez. -

Pusch
- Landrat -

Machat
- allg. Vertreterin des Landrats -

**Für die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsbergs,
- im Einzelnen -**

für die Arbeiterwohlfahrt / Kreisverband Heinsberg e-V.

für den Caritasverband für die Region Heinsberg e-V.

für den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband / Landesverband NRW e.V. /
Kreisgruppe Heinsberg

für das Deutsche Rote Kreuz / Kreisverband Heinsberg e-V.

für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich